

INVEKOS

Hagel, Sturm, Überschwemmungen

Welche Meldungen notwendig sind, wenn Kulturen nicht erntbar oder Bäume umgestürzt sind, erfahren Sie im Beitrag.



DIⁱⁿ Elisabeth Kerschbaumer
Tel. 05 0259 22111
elisabeth.kerschbaumer@lk-noe.at



Nicht erntbarer Mohn durch Hagelschaden.

Unwetter mit Hagel, Sturm und Überschwemmungen verursachen klimawandelbedingt immer häufiger Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen oder Bäumen. Sie gelten unter bestimmten Voraussetzungen als Fälle der höheren Gewalt und führen bei Anerkennung zu keinen Prämienverlusten.

Mindestbewirtschaftungskriterien

Um Prämien für flächenbezogene ÖPUL-Maßnahmen und die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete für Hauptkulturen wie Ackerfrüchte, Grünland, Wein und Obst zu erhalten, sind Mindestbewirtschaftungsauflagen, wie ordnungsgemäßer Anbau, Pflege und Ernte zu erfüllen.

Die Direktzahlung schreibt für deren Erhalt geringere Bedingungen vor. Für die Direktzahlung reicht eine Begrünung der Flächen vom 1. April bis 30. September und eine ordnungsgemäße Pflege wie Häckseln oder Mulchen, um Verwaldung, Verbuschung und Verödung hintanzuhalten.

Der Zuschlag für die Erhaltung von Bäumen und Büschen auf landwirtschaftlichen Flächen steht UBB- und Bio-Teilnehmern zu, wenn die Gehölze mindestens zwei Meter Kronendurchmesser aufweisen und

ganzjährig – vom 1. Jänner bis 31. Dezember – vor Ort stehend vorhanden sind.

Ansuchen auf Anerkennung höherer Gewalt

Aufgrund schwerer Unwetterereignisse ist es oft unmöglich, diese Mindestbewirtschaftungsauflagen einzuhalten. Betroffen sind vor allem die Ernte von Kulturen und die ganzjährige Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen. Kann man Kulturen unwetterbedingt nicht ernten oder werden mindestens drei Bäume entwurzelt oder umgeknickt, liegen Fälle der höheren Gewalt beziehungsweise außergewöhnliche Umstände vor.

Anerkennt die AMA höhere Gewalt, wird eine Prämien trotz Nichternte oder Zerstörung von Einzelbäumen gewährt. Dazu ist von betroffenen Antragsteller:innen binnen drei Wochen, ab dem Zeitpunkt an dem sie dazu in der Lage sind, ein Online-Ansuchen im eAMA notwendig. Unter dem Reiter „Eingaben“ im Menüpunkt „Andere Eingaben“ füllt man das dafür vorgesehene Eingabeformular „Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt oder besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände“ aus.

Unterlagen, die die Schäden beweisen, wie zum Beispiel Scha-

densprotokolle der Hagelversicherung, Fotos oder Gemeindebestätigungen, sind beim Ansuchen hochzuladen oder rasch nachzureichen.

Eine MFA-Korrektur ist nicht notwendig, da bei Genehmigung eine Prämie gewährt wird, trotz Nichternte oder Zerstörung von Einzelbäumen. Im Ansuchen ist zu beschreiben, welcher Schaden wann und auf welchen Schlägen eingetreten ist und welche Maßnahmen zur

Sanierung des Schadens umgesetzt werden sollen. Die AMA reagiert schriftlich auf das Ansuchen, gibt darin bekannt, ob das Ansuchen anerkannt wird oder nicht und informiert über weitere Vorgehensweisen.

Bei Einzelbäumen müssen deshalb mindestens drei vom Unwetter zerstört worden sein, um ein Ansuchen auf Anerkennung der höheren Gewalt rechtfertigen zu können, da eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes vorliegen muss. Bei bis zu zwei zerstörten punktförmigen Landschaftselementen sind die Bäume im MFA abzumelden.

Nutzen Sie das Beratungsangebot Ihrer Bezirksbauernkammer, wenn Sie von Unwetterschäden betroffen sind und ein Ansuchen auf Anerkennung der höheren Gewalt einzureichen ist.

Zwischenfruchtbegrünung 2025 – Beantragung prüfen

Die gewünschten Begrünungsvarianten von 1 bis 7 muss man über den Mehrfachantrag beantragen. Häufig werden die Begrünungen schon bei der MFA-Abgabe im Frühjahr bekannt gegeben. Wurde dies nicht oder nur zum Teil gemacht, gelten für die Beantragung folgende Fristen:

- 31.08. für die Varianten 1, 2 und 3
- 30.09. für die Varianten 4, 5, 6 und 7

Bis zu diesen Terminen kann man Begrünungsflächen noch beliebig verändern. Die Anbaufristen der jeweiligen Begrünungsvarianten sind zu beachten – siehe Juli-Ausgabe ab Seite 24.

Stellt sich heraus, dass man Varianten nicht bis zum spätesten Anlagetermin anbauen kann, muss man die betroffenen Begrünungen umgehend abmelden, spätestens am letzten Tag der Anlagemöglichkeit. Alternativ kann man innerhalb der Fristen noch auf andere, später anzubauende Varianten wechseln.

Achtung: Wird bei einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass man beantragte Begrünungen nicht termingerecht angelegt hat, wird die gesamtbetriebliche Begrünungsprämie gekürzt.

Ing. Clemens Hofbauer, ABL, clemens.hofbauer@lk-noe.at

